

Vorsitz

 Wiedner Hauptstraße 8-10
1040 Wien
 +43 1 58801 49501
 +43 1 58801 49598
 vorsitz@htu.at

Abs: HTU Wien, Wiedner Hauptstr. 8-10, A-1040 Wien

An:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per Mail an:

legistik-wissenschaft@bmbwf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, 15.01.2021

Geschäftszahl (GZ) 2020-0.723.953

Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Technischen Universität Wien (im Folgenden "HTU Wien" genannt) bezieht zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz 2002 - UG, das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz - HS-QSG und das Hochschulgesetz 2005 - HG geändert werden (Geschäftszahl (GZ) 2020-0.723.953) wie folgt Stellung:

Universitätsgesetz (UG)

Die Hochschüler_innenschaft der TU Wien (im folgenden HTU Wien genannt) sieht zahlreiche Änderungen der diesjährigen UG-Novelle als überaus kritisch und studierendenfeindlich an. Durch übertriebene Maßnahmen erhöht sie in vielen Punkten den bereits schon jetzt sehr hohen Leistungsdruck auf Studierende und verfehlt klar den Sinn eines Universitätsgesetzes, welches ein Grundgerüst für das Zusammenspiel zwischen Wissenschaft und Lehre darstellen sollte, ohne in deren Arbeitsweisen und Wirken direkt einzugreifen. Der vorliegende Entwurf widerspricht demnach auch eindeutig den Grundpfeilern des bestehenden Gesetzestextes, in dem es etwa in § 1 heißt: "Im gemeinsamen Wirken von Lehrenden und Studierenden wird in einer aufgeklärten Wissensgesellschaft das Streben nach Bildung und Autonomie des Individuums durch Wissenschaft vollzogen."

Weiters führen die Änderungen auch zu einem Ungleichgewicht der Machtverhältnisse zwischen Rektorat und Senat, was oben genanntes Zusammenspiel negativ beeinflusst. Durch diese indirekte politische Einflussnahme auf Universitäten ist außerdem deren Autonomie bedroht.

Zwar enthält die Novelle mit dem Verlangen nach ECTS-Gerechtigkeit und der Vereinfachung von Anrechnungen begrüßenswerte Punkte, allerdings können diese nicht die Menge an Verschlechterungen aufwiegen, vor allem, da genannte Verbesserungsversuche keinerlei Konsequenzen bei Nicht-Erfüllen aufweisen.

Im Folgenden wir nun auf die einzelnen Punkte gesondert eingegangen.

Gleichstellung der Geschlechter

Wir begrüßen die expliziten Vermerke auf die Gleichstellung der Geschlechter in den Leitenden Grundsätzen §2 (9) und den Aufgaben einer Universität §3 (9), wodurch sich Universitäten auch für die Gleichstellung weiterer nicht-binärer Geschlechter festlegen. Diese Implementierung der Geschlechter fehlt jedoch leider in §20b (2), weswegen wir eine dortige Ergänzung empfehlen würden.

Mit der Einführung von weiteren Geschlechtsoptionen, muss sich auch die Nominierung für die Schiedskommission §21 8. auf *“Nominierung einer weibliche Person und einer Person eines anderen Geschlechts als Mitglied für die Schiedskommission”* und im §43 (9) auf *“[...] Je eine weibliche Person und eine Person eines anderen Geschlechts sind vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen als Mitglied für eine Funktionsperiode von zwei Jahren zu nominieren. [...] Vom Senat, vom Universitätsrat und vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen sind jeweils eine weibliche Person und eine Person eines anderen Geschlechts als Ersatzmitglied zu nominieren.”* Damit werden Personen mit Personenstand divers, inter oder offenem Eintrag nicht von der Teilnahme in der Schiedskommission ausgeschlossen.

Die Einführung von einem geschlechtsspezifischen Zusatz (“x”) in dem Führen von akademischen Graden §88 (1) und §88 (1a) ist sehr zu begrüßen. Diese Möglichkeit der individuellen Ausdrucksform und der Integration von nicht-binären Geschlechtsformen sollten auch in den Funktionsbezeichnungen für die leitende Person der Gemäldegalerie und des Kupferstichkabinetts §39 (4) und des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung §40a (3) aufscheinen. Hier würden wir die weitere Funktionsbezeichnung **“Direktorx”** begrüßen.

Um die Einführung von nicht-binären Geschlechtsoptionen im Universitätsgesetz zu berücksichtigen sollte §41 Frauenfördergebot auf *“Alle Organe der Universität haben darauf hinzuwirken, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den Geschlechtern an der Universität erreicht wird [...]”* geändert werden.

§ 22 (12) und (12a): Initiativrecht und strukturelle Richtlinienkompetenz für das Rektorat

Das Vorschlagen von Änderungen in Curricula durch das Rektorat und der dadurch entstehenden Diskussion im Senat ist Usus an der TU Wien.

Die vorgeschlagene Novellierung ist allerdings noch unklar formuliert und lässt zu viel Raum für Interpretation. So gehört einerseits klargestellt, dass die Senate nach wie vor das Initiativrecht bei Curricula haben und somit §25 (10) von dieser Regelung unberührt bleibt. Andererseits ist der direkte Auftrag an die Studienkommission an den Senat zu richten. Dieser stellt das zuständige Organ dar. In

diesem Zusammenhang schließen wir uns der Stellungnahme des Senats der TU Wien an und fordern das Recht zur Initiierung und Erlassung von Änderungen der Satzung durch den Senat.

Die HTU Wien lehnt die in §22 (12a) eingeführten neuen Rechte des Rektorates vehement ab, da dadurch eine Machtverschiebung und somit ein Zerstören des interuniversitären Gleichgewichts erfolgt.

Die Richtlinienkompetenz, ermöglicht ein direktes Eingreifen in die Struktur und somit auch den Inhalt der Curricula. Struktur und Inhalt sind untrennbar verbunden. Das, obwohl das Rektorat wenige Kompetenzen dazu aufweist, da es aus lediglich einer Handvoll an Personen besteht, welche nicht einmal alle Fakultäten und Fachrichtungen an den jeweiligen Universitäten abdecken können. Weiters würde das Rektorat so all jenen, welche von den in Studienkommissionen beschlossenen Änderungen am meisten betroffen sind und so auch die höchste Kompetenz dazu aufweisen, diese adäquat bewerten und umsetzen zu können, vorschreiben, wie sie in eben diesen Angelegenheiten zu entscheiden hätten.

Formulierungsvorschlag:

komplette Streichung von § 22 Abs. 12 und 12a

alternativ:

§22. (12) Initiierung der Erlassung und Änderungen von Curricula; **der Senat hat die Änderungsanträge innerhalb von sechs Monaten zu behandeln und seine Entscheidung zu begründen, wobei der Senat die Initiative des Rektorats an das zuständige vom Senat eingesetzte Kollegialorgan für Studienangelegenheiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 weiterleiten kann;**

§25. (1a) Initiierung der Erstellung eines Entwurfs der Satzung sowie von Entwürfen von Satzungsänderungen; **das Rektorat hat die Änderungen innerhalb von sechs Monaten zu behandeln;**

§ 23b (1): Wiederbestellung der Rektor innen ohne Zustimmung des Senates

Die Wiederbestellung des_der Rektors_in ohne Zustimmung des Senates ist sehr kritisch zu sehen, da diese_r dann nicht mehr von seiner_ihrer eigenen Universität gestützt würde. Dies beeinflusst das gesamte Machtgefüge der Universität und somit auch die Zusammenarbeit negativ.

Es ist daher zumindest eine einfache Mehrheit des Senates essentiell, um den_die Rektor_in legitimieren zu können. §23b (1) ist daher entsprechend abzuändern.

Formulierungsvorschlag:

*23b. (1) Gibt der_ die amtierende Rektor_in vor der Ausschreibung der Funktion rechtzeitig ihr_ sein Interesse bekannt, diese Funktion für eine zweite Funktionsperiode auszuüben, kann eine Wiederbestellung ohne Ausschreibung erfolgen, **wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils einfacher Mehrheit zustimmen. Wiederholte Wiederbestellungen sind zulässig.***

§ 59 (5): Ermöglichung von Satzungsregelung zu einer 60 ECTS Hürde für Studierende in Kollegialorganen

Sollte eine solche Hürde eingeführt werden, würden in den Kollegialorganen für die Arbeit essentielle Stakeholder fehlen, da vor allem für Angelegenheiten, welche frühere Semester betreffen, jüngere Studierende von großem Wert sind. Da diese direkt davon betroffen wären und somit die Konsequenzen und Anforderungen besser einschätzen können als ältere Studierende oder Lehrende, welche mental bereits zu weit von besagten Themen entfernt sind. Es ist weiters darauf hinzuweisen, dass durch solch eine Beschränkung ein großes Problem bei neu eingerichteten Studien entstünde, da betroffene Kollegialorgane, aufgrund des Nicht-Vorhandenseins von Studierenden mit einer ECTS-Zahl größer 0, gar nicht erst besetzt werden könnten.

Außerdem ergäbe sich so ein Ungleichgewicht unter den einzelnen Personengruppen, da lediglich die der Studierenden beschränkt würde, was auch deshalb absurd ist, da die Kompetenz nicht von der ECTS-Zahl abhängig ist. Studierende können sich in der jetzigen Form besser in ein bestimmtes Gremium einarbeiten, da man bei früherem Hinzustoßen für einen längeren Zeitraum ein Teil dessen wäre, was zu einer Kompetenzsteigerung und somit auch Effizienzsteigerung des jeweiligen Organs führte.

Um also eine qualitativ hochwertige Besetzung der einzelnen Kollegialorgane zu gewährleisten ist der Absatz dahingehend zu ändern, dass die Anforderungen an der Teilnahme in Kollegialorganen von jeder Personengruppe eigenständig in Form eines Leitfadens auszuarbeiten sind. Dieser soll jedoch keinen gesetzlichen Beschränkungen unterworfen werden.

§§ 59a und 63 (7): Mindeststudienleistung von 24 ECTS in 4 Semestern

Sehr zu kritisieren ist die geplante Einführung einer Mindeststudienleistung (§59a). Insbesondere die automatische 10 jährige Exmatrikulation bei einer Prüfungsleistung von unter 24 ECTS in vier Semestern ist deutlich übertrieben und führt zu vielen Problemen. Die Sperre von 10 Jahren bedeutet

in der Lebensrealität der meisten Studierenden einen quasi lebenslangen Ausschluss aus dem Studium und ist in keinsten Weise argumentierbar.

Eine soziale Selektion ist zu befürchten, da eine Mindeststudienleistung besonders für erwerbstätige Studierende (immerhin 60% aller Studierenden laut Studierendensozialerhebung), Studierende mit Betreuungspflichten oder Studierende mit Behinderung eine hohe Hürde darstellen wird. Zwar ist immerhin in §59a (5) eine Ausnahme für behinderte Studierende vorgesehen, aber diese verwendet die enge Definition des Familienlastenausgleichsgesetzes, womit viele Studierende mit psychischen und chronischen Erkrankungen leider nicht erfasst und somit ignoriert werden.

Auch das Prinzip des lebenslangen Lernens wird erschwert, da diese (offenbar auf Maturant_innen ausgelegte) Regelung keine Rücksicht auf die Bedürfnisse von Studierenden im höheren Alter nimmt, welche es meist bevorzugen ohne Bedacht auf erreichte ECTS-Punkte zu studieren.

Besonders schade ist, dass die geplante Mindeststudienleistung eine weitere Verpflichtung für die Studierenden einführt, umgekehrt jedoch keine Unterstützungsmaßnahmen von Seiten der Universität vorgesehen sind. In §59b (3) ist keine einzige konkrete Hilfestellung für Studierende definiert, offenbar würde es schon reichen, wenn die Universitäten ihre Studierenden durch ein schlichtes Mail über die drohende Exmatrikulation informieren. Dieses Motto von "Nur Studierende bekommen neue Pflichten" zieht sich leider durch die gesamte Novelle.

Neben diesen Argumenten, die stark gegen die Idee einer Mindeststudienleistung an sich sprechen, gibt es für die HTU auch viele Kritikpunkte an der legislativen Ausgestaltung.

So ist beispielsweise die geplante Regelung, dass die Anrechnung von Studienleistungen, welche vor dem Zeitpunkt der Inskription absolviert wurden, nicht für die Mindeststudienleistung zählt, absolut nicht nachvollziehbar (§59a (1)). Das definierte Ziel der Mindeststudienleistung ist, Studierenden in der Anfangsphase zu mehr Verbindlichkeit zu drängen (auch wenn dieses unserer Meinung nach verfehlt wird), so gilt jedoch die Mindeststudienleistung dann auch für Studierende, die mit viel erbrachter Studienvorleistung ihr Studium wechseln, genauso. Dies ist nach Meinung der HTU Wien nicht zielführend, weswegen die Streichung des entsprechenden Satzes empfohlen wird.

Sehr schwerwiegend ist auch die geplante Regelung, dass der Zeitpunkt der Beurteilung der Prüfungsleistung und nicht der Zeitpunkt der Erbringung dieser relevant ist. Dies wird zu vielen unerwünschten Härtefällen führen, wo, aufgrund von Fehlverhalten von Seiten der Beurteilenden (das Missachten der 4-Wochen-Frist ist leider an der TU Wien häufig ein Problem), ein verspätetes Zeugnis zu einer ungerechtfertigten Exmatrikulation führen kann. Dieser Umstand wird unserer Erwartung nach zu vielen Rechtsstreitigkeiten führen, die auch für Mitarbeiter_innen der Universitäten unangenehme Folgen haben können. Der neu eingeführte Absatz §59b (1) ist aufgrund seiner Sanktionslosigkeit und in Anbetracht der auch jetzt schon nicht durchsetzbaren Regelungen zur

4-Wochen-Frist (bei Beurteilungen) als wirkungslos zu beurteilen. Auch geht die Einschränkung auf Fächer des 4. Semesters (laut Curriculum) vollkommen an der Realität der durch Exmatrikulation gefährdeten Studierenden vorbei.

Außerdem hätte diese Fristenlegung weitreichende Auswirkungen auf Ersatztermine für prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen im Sommersemester. Diese müssten durch die neue Regelung alle vom Beginn des Semesters (Oktober bzw. März) in die vorlesungsfreie Zeit vorverlegt werden (Juli/August/September bzw. Februar). Dadurch würden sich insbesondere Probleme für Studierende, die während der vorlesungsfreien Zeit üblicherweise einer Erwerbstätigkeit nachgehen und somit kaum mehr Möglichkeit haben werden, diese Ersatztermine wahrzunehmen, ergeben. Aus Sicht der HTU Wien wäre die einfachste Lösung für die Vermeidung solcher ungewollter Problemfälle die Änderung der Fristen von 31.10/31.03. auf 30.11./30.04 sowie das Heranziehen des Zeitpunkts der Erbringung der Leistung anstatt des Zeitpunkts der Beurteilung der Prüfungsleistung. Dadurch wäre eine rechtzeitige Beurteilung einer im 4. Semester erbrachten Leistung jedenfalls gesichert.

Insgesamt wird daher die Einführung einer Mindeststudienleistung durch die HTU Wien als äußerst kritisch gesehen. Eine komplette Streichung des Paragraphen 59a wäre daher der präferierte Weg. Falls dies nicht der Fall ist, würde die HTU Wien jedoch die folgende alternative Formulierung des Paragraphen anregen, um Härtefälle und legistische Probleme zu verhindern.

Formulierungsvorschlag:

komplette Streichung von § 59a und Entfernung der Änderungen in §63 (7)

alternativ:

§ 59a. (1) In Bachelor- und Diplomstudien sind die Studierenden verpflichtet, in jedem Studium, zu dem eine Zulassung besteht, in den ersten vier Semestern insgesamt eine Studienleistung im Umfang von mindestens 24 ECTS-Anrechnungspunkten zu erbringen. ~~Anerkennungen gemäß § 78 sind nur dann auf die Mindeststudienleistung anzurechnen, wenn die der Anerkennung zugrundeliegende Prüfung, andere Studienleistung, Tätigkeit oder Qualifikation während der betreffenden Semester erbracht wurde.~~

*(2) ECTS-Anrechnungspunkte für das Erreichen der Mindeststudienleistung nach vier Semestern können im Wintersemester bis zum **30. November** ~~31. Oktober~~ und im Sommersemester bis zum **30. April** ~~31. März~~ erworben werden. Für die Berechnung der Zahl der ECTS-Anrechnungspunkte ist der Zeitpunkt der erbrachten Leistung also das Datum der Prüfung relevant.*

(3) Für Semester, für die eine Beurlaubung vorliegt, reduziert sich die Mindeststudienleistung gemäß

Abs. 1 um jeweils 6 ECTS-Anrechnungspunkte.

(4) Gemäß § 68 Abs. 1 Z 2a erlischt die Zulassung zum Studium mit 1. ~~Dezember~~ ~~November~~ bzw. mit 1. ~~Mai~~ ~~April~~, wenn die_ der Studierende die Mindeststudienleistung gemäß Abs. 1 nicht erbracht hat.

*(5) Diese Bestimmung gilt nicht für Studierende mit einer Behinderung, **bei welcher das Ausmaß der Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 25% beträgt** ~~im Sinne des § 8 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, BGBl. Nr. 376/1967.~~*

§ 63. (1) bis (6)

*(7) [...] Erlischt bei einem Studium die Zulassung aufgrund des § 68 Abs. 1 Z 2a, ist eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium an derselben Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an denselben beteiligten Bildungseinrichtungen erst **im darauffolgenden Studienjahr** zulässig.*

§ 76 (3): Nur mehr 2 statt 3 Prüfungstermine pro Semester

Im Kontext des Wunsches nach einer höheren Prüfungsaktivität erscheint eine Reduktion der Mindestanzahl an Prüfungsterminen nach § 76 Abs. 3 nicht schlüssig. Ganz im Gegenteil erfordert ein schneller Studienabschluss auch eine hohe Anzahl an Prüfungsmöglichkeiten, um das Erlangen von ECTS-Punkten flexibler und effizienter zu gestalten. Die Flexibilität der Studierenden würde aufgrund weniger Prüfungstermine ganz allgemein leiden, da das Zeitmanagement und die Koordination der Lehrveranstaltungen untereinander komplexer werden, weil es zu viel mehr Überschneidungen von Prüfungsterminen und den damit verbundenen Lernzeiten kommen würde. Besonders sind auch jene Studierenden anzuführen, die aufgrund von Erwerbstätigkeit oder anderen zusätzlichen Verpflichtungen auf diese Flexibilität angewiesen sind.

Die Reduktion der Prüfungstermine könnte auch eine "Prüfungswoche" zur Folge haben, wenn die zwei verpflichtenden Termine in einem kurzen Zeitintervall abgehalten werden. Dies würde zu einem enormen Leistungsdruck führen, da die Leistungserbringung auf gewisse Zeiträume im Semester konzentriert wird.

Die HTU lehnt sogenannte "Prüfungswochen" ab und sieht die Reduktion der Prüfungstermine sehr kritisch. Um kurze Zeitintervalle zwischen Prüfungen zu verhindern, wird die folgende textliche Änderung vorgeschlagen:

Formulierungsvorschlag:

§ 79. (3) Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls zwei Mal in jedem Semester anzusetzen, wobei die Studierenden vor

*Beginn jedes Semesters über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren sind. **Werden zwei Prüfungstermine angeboten, so hat der zeitliche Abstand zwischen diesen Terminen mindestens acht Wochen zu betragen. Für jeden über diese zwei Prüfungstermine hinausgehenden Prüfungstermin im Semester ist der zeitliche Abstand zu den anderen Prüfungsterminen frei wählbar.***

§ 98 (8) und (4a): Eingriffsmöglichkeiten des Rektorats in Berufungskommissionen

Durch die in §98 vorgeschlagenen Änderungen würden Berufungsverfahren zu einer simplen Farce werden, da mit diesen "Freunderlwirtschaft" stark vereinfacht würde.

Der_die Rektor_in könnte in jeden Schritt des Verfahrens direkt oder indirekt eingreifen. Bereits zu Beginn des Berufungsverfahrens kann mit der Erstellung der Kandidat_innenliste bereits ein_e Wunschkandidat_in eingeschleust werden, durch den Bericht der Berufungsbeauftragten Person wird in späteren Schritten das Wählen ebendiesen trotz konträren Dreivorschlages ermöglicht.

Nicht gewünschte Kandidat_innen, die "gefährlich" werden könnten, können von dem_der Rektor_in ausgeschlossen werden, bevor sie überhaupt zu den Gutachter_innen weitergeleitet werden.

Des Weiteren ist die Zeitbegrenzung mit sieben Monaten ein zusätzlicher Beitrag zu diesen Umständen, da ein_e Rektor_in so theoretisch das Verfahren indirekt verzögern und wiederum eine freie Wahl des_der Wunschkandidaten_in erzwingen könnte.

Weiters ist zu bemängeln, dass die bereits erwähnte Berufungsbeauftragte Person ein_e Professor_in sein soll, da dies weiter das Ungleichgewicht zwischen den Personengruppen innerhalb der Kommission stärkt.

Formulierungsvorschlag:

komplette Streichung der Änderungen in § 98 (8) und (4a)

§ 59b (4): Learning Agreements

Das Einführen eines solchen privatrechtlichen Vertrags ist sehr kritisch zu sehen, da hierdurch zum einen eine gewisse Rechtsunsicherheit entstehen kann und zum anderen Studierende auf mehreren Ebenen benachteiligt werden.

Das Rektorat könnte Studierenden willkürlich Pflichten aufbürden und ihnen gleichzeitig kaum Vorteile schaffen. Die ungefähren Inhalte eines solchen Vertrages sollten daher in der Satzung

geregelt werden, sodass sich auch wirklich alle Stakeholder sinnvoll einbringen können. Andernfalls würden Lehrende gezwungen, all solche Studierende, welche einen Vertrag abgeschlossen haben, bei Prüfungen und Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl, wie etwa Laboren, vorzureihen. Dadurch würden Studierende, die kein Learning Agreement eingegangen sind, nicht zu diesen antreten bzw. in diese aufgenommen werden könnten, wodurch sich deren Studienfortschritt verzögerte.

Formulierungsvorschlag:

komplette Streichung von § 59b Abs. 4

alternativ:

§ 59b (4) Studierenden, die in einem Diplom- oder Bachelorstudium bereits 100 ECTS-Anrechnungspunkte absolviert haben, kann die Universität bei Prüfungsinaktivität der Studierenden im vorangegangenen Studienjahr eine „Vereinbarung über die Studienleistung“ für dieses Studium anbieten. Die Vereinbarung ist zwischen der_ dem Studierenden und dem studienrechtlichen Organ abzuschließen und hat jedenfalls folgende Mindestinhalte zu umfassen:

- 1. Unterstützungsmaßnahmen für die Studierenden seitens der Universität (insbesondere durch Anspruch auf Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, Aufnahme in Lehrveranstaltungen mit einer beschränkten Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.),*
- 2. Verpflichtungen der Studierenden (insbesondere zur Absolvierung bestimmter Lehrveranstaltungen und Prüfungen, etc.),*
- 3. Sanktionen bei Nichterfüllung der Vereinbarung (insbesondere keine Rückerstattung des Studienbeitrages, etc.).*

Alle weiteren Inhalte sind in der Satzung zu definieren.

§ 61 (1): konsekutive Masterzulassung nun nicht mehr in der Satzung regelbar

Durch das Entfallen der Möglichkeit zu einer direkten Masterzulassung werden sich für viele Studierende Studienzeitverzögerungen ergeben, da diese dadurch bis zu einem Semester auf die Zulassung zum Master warten müssten. Diese unnötig bürokratische Verschlechterung ist entgegen dem Ziel des raschen Studierens in dieser Novelle und könnte außerdem dazu führen, dass einige Studierende ihren Bachelor absichtlich verspätet abschließen, sodass es ihnen zwischenzeitlich möglich ist Master-LVAs zu besuchen und zu absolvieren. Dies würde im internationalen Vergleich zu ungewollten Verschlechterungen in den Statistiken führen.

Daher empfiehlt die HTU Wien dringend, die entsprechenden Formulierungen wieder hinzuzufügen.

Formulierungsvorschlag:

*§ 61. (1) [...] Die allgemeine Zulassungsfrist hat für das Wintersemester mindestens acht Wochen und für das Sommersemester mindestens vier Wochen zu betragen. Für Zulassungen zu Bachelor- oder Diplomstudien endet die allgemeine Zulassungsfrist im Wintersemester am 5. September und im Sommersemester am 5. Februar. **Für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, können abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden. In der Satzung können abweichende Regelungen festgelegt werden, die die Zulassung zu Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist vorsehen, wenn die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das an der jeweiligen Universität oder bei gemeinsam eingerichteten Studien an einer der beteiligten Bildungseinrichtungen abgeschlossen wurde.***

§§ 61 und 62: Änderungen der Nachfrist

In der vorgeschlagenen Fassung zu §61 Abs.2 wird die Nachfrist drastisch verkürzt und die Gründe für eine Zulassung in der Nachfrist werden stark reduziert. Die HTU Wien kritisiert dieses Vorgehen und gibt zu bedenken, dass gerade in Fällen von Berufstätigkeit, Zivil- & Präsenzdienst, etc. mitunter eine Leistung verlangt wird, die es nicht ermöglicht bei der Inskription flexibel zu sein. Der Vorgang der Inskription kann bei hoher Frequentierung der Studienabteilung für die Studienwerbenden einen ganzen Tag in Anspruch nehmen. Die vorgesehene Kürzung der Nachfrist schränkt die Flexibilität und Planbarkeit unnötig stark ein und scheint rein aus organisatorischen Hürden die Zulassungen von Studierenden verhindern zu wollen, was gegen den freien Hochschulzugang spricht.

Die HTU Wien plädiert daher dafür die bisherige bewährte Regelung beizubehalten um Härtefälle und unnötige Bürokratie für Studierende zu vermeiden.

Formulierungsvorschlag:

*§ 61. (2) Die Zulassung zu einem Bachelor- oder Diplomstudium darf in den folgenden Ausnahmefällen im Wintersemester bis längstens **30. November** ~~31. Oktober~~ und im Sommersemester bis längstens **30. April** ~~31. März~~ erfolgen:*
1. bis 3. [...]

§ 62. (1) Das Rektorat hat nach Anhörung des Senates für jedes Semester die Frist für die Meldung der Fortsetzung des Studiums festzulegen. Dies ist der Zeitraum, in dem die Studierenden, mit Ausnahme des ersten Semesters, die Meldung der Fortsetzung ihres Studiums vornehmen und bei Bestehen einer Studienbeitragspflicht gemäß § 91 Abs. 1 bis 3 den Studienbeitrag zu entrichten haben. Die Frist zur Meldung der Fortsetzung hat für das Wintersemester mindestens acht Wochen und für das Sommersemester mindestens vier Wochen zu betragen. Die Studierenden sind verpflichtet, für das Wintersemester bis längstens **30. November 31. Oktober** und für das Sommersemester bis längstens **30. April 31. März** der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, die Fortsetzung des Studiums zu melden.

(2) [...]

(3) Die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Wintersemester erstreckt sich bis zum **30. April 31. März** des unmittelbar darauffolgenden Sommersemesters, die Wirkung der Meldung der Fortsetzung des Studiums für das Sommersemester erstreckt sich bis zum **30. November 31. Oktober** des unmittelbar darauffolgenden Wintersemesters, in beiden Fällen sofern die Zulassung zum Studium noch nicht erloschen ist.

§ 67: Beurlaubungen

Die Möglichkeit der Beurlaubung zu jeder Zeit wird zwar begrüßt, allerdings ist die Zahl der Gründe stark dezimiert und das Recht, weitere in der Satzung festzulegen, genommen worden.

Dies wird recht kritisch gesehen, da dadurch nicht mehr adäquat auf die Lebensrealität der Studierenden an der jeweiligen Universität eingegangen werden kann. Beispielsweise wäre eine Beurlaubung wegen eines plötzlichen Trauerfalls, der einen durchaus am effizienten Weiterstudieren behindern würde, oder aus ähnlichen Gründen somit nicht mehr möglich. Dies würde zu Studienzeitverzögerungen, welche nicht im Sinne des_r Gesetzgebers_in sind, führen.

Aus denselben Gründen wird auch das Verbot der Beurlaubung innerhalb des ersten Semesters als nicht zielführend gesehen, da dieses insbesondere für Studierende, welche in ihrem 1. Semester noch den Präsenz- oder Zivildienst zu leisten haben, ungerechtfertigte Studienverzögerungen verursachen würde.

Daher wird eine Umformulierung dieses Paragraphen angeregt.

Formulierungsvorschlag:

§ 67. (1) Studierende sind auf Antrag für ein oder mehrere Semester wegen

1. Leistung eines Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienstes oder

2. Erkrankung, die nachweislich am Studienfortschritt hindert oder
 3. Schwangerschaft oder
 4. Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten oder
 5. der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres
- bescheidmäßig zu beurlauben. **Weitere Gründe können in der Satzung festgelegt werden.**

(2) Bei Beurlaubungen gilt Folgendes:

1. Eine Beurlaubung für das erste Semester **ist zulässig** ~~ist mit Ausnahme der Z 3 unzulässig.~~
2. Eine Beurlaubung für das Wintersemester ist bis längstens **30. November** ~~31. Oktober~~ und für das Sommersemester bis längstens **30. April** ~~31. März~~ zu beantragen.
3. Bei unvorhergesehenem und unabwendbarem Eintritt eines Beurlaubungsgrundes ~~gemäß Abs. 1 Z 2 bis 4~~ kann die Beurlaubung auch während des Semesters beantragt werden. Bis zum Zeitpunkt dieser Beurlaubung erbrachte Studienleistungen (insbesondere abgeschlossene Lehrveranstaltungen und Prüfungen) bleiben gültig.

§ 77 (2): zusätzlicher Prüfungsantritt bei der letzten Prüfung im Studium

Es ist sehr zu begrüßen, dass mit §77 Abs.2 eine Regelung getroffen wird, bei welchem ein zusätzlicher Antritt zu den bereits bestehenden bei der letzten Prüfung ermöglicht wird. In den Erläuterungen zum Ministerialentwurf wird dies als Härtefallregelung bezeichnet. Es scheint offenbar im Interesse des Ministeriums zu liegen, die Chancen für den Studienabschluss für weit fortgeschrittene Studierende zu erhöhen. Um dieses Bestreben noch auszuweiten empfiehlt die HTU den zusätzlichen Antritt auf die letzten drei Prüfungen des Studiums auszuweiten:

Formulierungsvorschlag:

*§77. (2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen dreimal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dieselbe Prüfung an derselben Universität und bei gemeinsam eingerichteten Studien an allen beteiligten Bildungseinrichtungen anzurechnen. In der Satzung ist festzulegen, ob und wie viele weitere Prüfungswiederholungen zulässig sind. Bei negativer Beurteilung der letzten Prüfungswiederholung der **drei letzten Prüfungen** des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen."*

§ 78: Anerkennungen

Auch die Formulierung des §78 Abs.2 ist zu begrüßen, da sehr konkret definiert wird, wann es sich um nicht anerkannte Prüfungen handelt und daher eine aufwändige Begründung, um eine Prüfung anerkannt zu bekommen, nicht mehr notwendig ist.

§78 Abs.5 Z 2 erlaubt eine Anerkennung für bereits vor dem Antrag auf Zulassung absolvierte Prüfungen nur bis spätestens Ende des ersten Semesters. Dies erscheint unverständlich und sachlich nicht gerechtfertigt, da die erworbenen Fähigkeiten und Leistungen nicht verfallen. Gerade für neu zugelassene Studierende, die sich möglicherweise studienrechtlich noch nicht entsprechend auskennen und im ersten Semester ohnehin mit viel organisatorischem Aufwand belastet sind, ist das Risiko, jene zeitliche Beschränkung für die Anerkennung zu übersehen, sehr hoch. Auch beim Beginn eines Masterstudiums kann es durch diese Regelung zu vielen problematischen Fällen kommen, bei welchen Soft-Skills oder freie Wahlfächer des Bachelorstudiums nicht mehr angerechnet werden können. Eine Anrechnung sollte nach wie vor bis zum Ende des jeweiligen Studiums möglich sein. Der Sinn hinter einer zeitlich begrenzten Anrechnung und einem damit verbundenen möglichen Verfall von Leistungen wird nicht gesehen. Zusätzlich dazu planen Studierende nicht im ersten Semester ihr gesamtes Studium. Das ist ein Prozess, der sich über Semester/Jahre hinweg entwickelt. Ein Anrechnungsdruck im ersten Semester wirkt einer positiven Entwicklung entgegen und könnte zu wahllosen Anrechnungen führen, die im Endeffekt nicht gebraucht werden. Somit wird der organisatorische Aufwand sowohl bei den Studierenden als auch bei den Lehrenden bzw. Studiendekan_innen unnötig erhöht. Es macht daher mehr Sinn, die Anrechnungen dann zu machen, wenn die Studierenden auch wissen, wo es in ihrem gewählten Studium hingehen soll.

Formulierungsvorschlag:

komplette Streichung von §78 Abs. 5 Z 2

§ 66 (4) : Abschaffung der erneuten Inskription nach zwei Semestern bei nicht bestandener STEOP

Die Abschaffung der Möglichkeit der erneuten Inskription nach Ablauf einer „Cooling-Off“ Phase läuft dem Zweck der STEOP als Orientierungsphase entgegen. Die Möglichkeit, sich nach einer Neu-Orientierung am Studium erneut zu versuchen ist im Sinne der Universitäten und Studierenden und daher zu ermöglichen.

Die HTU Wien plädiert daher dafür die Regelung in der bisherigen Form beizubehalten.

Formulierungsvorschlag:

§ 66. (1) bis (3) [...]

(4) Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn die_der Studierende bei einer für sie_ihn im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde. **Die neuerliche Zulassung zu diesem Studium kann in Abweichung von § 63 Abs. 7 frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen der Zulassung beantragt werden. Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden. Nach jeder neuerlichen Zulassung steht der_dem Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase gemäß § 77 zur Verfügung.**

Aufnahme- und Auswahlverfahren

Bei den Aufnahme- oder Auswahlverfahren von besonders stark nachgefragten Bachelor- und Diplomstudien ist §71b (7) Z2 mit weiteren Merkmalen zur Antidiskriminierung zu erweitern. *“Sicherstellung, dass das Aufnahme- oder Auswahlverfahren zu keinerlei Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung sowie der sozialen Herkunft führt”.*

Frauenförderung und Frauenquote

Wir begrüßen, dass die Frauenförderung als Aufgabe der Universität explizit erhalten bleibt. Da dieser das Ziel hat unterrepräsentierte Geschlechter an den Universitäten zu fördern sollte es Personen mit Geschlechtsoptionen divers, inter oder offenen Eintrag auch zugänglich sein. Eine reine Gleichstellung der Geschlechter begrüßen wir, aber dies ist leider zu wenig. Intergeschlechtliche Personen, welche aufgrund ihres Geschlechts eine deutliche Mehrfachbelastung ausgesetzt sind, brauchen auch einen Zugang zu diesen Förderungen. Dazu zählen auch Frauenquoten, welche das Ziel verfolgen unterrepräsentierte Geschlechter eine stärkere Repräsentation zu verleihen. Bei intergeschlechtlichen Personen, welche an Universitäten unterrepräsentiert sind greift dieser Mechanismus jedoch nicht. Wir würden es begrüßen, wenn Universitäten hier den Diversitätsgedanken folgen und neben Quoten, welche auf der Kategorie der Geschlechtsverteilung basieren, auch weitere soziale Dimensionen, wie sexuelle Orientierung, Genderidentitäten wie transgender oder nicht-binär und körperliche Beeinträchtigungen berücksichtigen.

Allgemein ist anzumerken, dass das Gesetz für alle Personen unabhängig von deren Geschlecht gültig ist, deswegen sollte dieses auch mit geschlechtsneutraler Sprache formuliert werden.

§ 21 (4) und (6): Änderungen am Universitätsrat

Die HTU Wien schließt sich hierbei der Stellungnahme des Senates der TU Wien an: "Der Senat bekräftigt, dass jegliche parteipolitische Einflussnahme an den Universitäten grundsätzlich abzulehnen ist, und begrüßt daher diesen Passus in der aktuell gültigen Fassung des UG. Die Abgrenzung zwischen Landes- und Gemeindeebene hinsichtlich politischer Tätigkeit erscheint hingegen nicht zielführend, da viele der größeren Städte in Österreich durchaus von gewichtigen politische Vertreter_innen als Bürgermeister_innen geführt werden. Diese könnten nicht ausreichend unabhängig als Universitätsräte agieren.

Im Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetz werden Bürgermeister_innen jedenfalls den gleichen Beschränkungen unterworfen wie Landtags- und Nationalratsabgeordnete und die obersten Organen der Vollziehung (Unv-Transparenz-G §1. 3.).

Formulierungsvorschlag:

Streichung der Einschränkung "*auf Bundes- oder Landesebene*" in §21(4)

§ 23 (2) und (3): Änderung betreffend des Rektorats

Wir begrüßen, dass Rektoren von nun an Kenntnisse über das österreichische Universitätssystem aufweisen müssen, da dies wichtig für deren Arbeit als Rektor_in ist.

Allerdings sehen wir eine Begrenzung der Amtszeit durch das Alter als diskriminierend, da die Kompetenz eines_einer Rektor_in nicht an dessen Alter gebunden ist. Weiters könnte eine solche Beschränkung dazu führen, dass ein_e Rektor_in inmitten einer Periode abdanken muss, was das gesamte Rektorat für eine gewisse Zeit aushebeln würde. Da nach der dritten Amtsperiode eines_r Rektors_in die verpflichtende Neuausschreibung zwingend notwendig ist, wird das Ziel einer Erneuerung im Rektorat unterstützt, ohne die Weiterführung grundsätzlich unmöglich zu machen.

Formulierungsvorschlag:

In §23(3) ist eine Begrenzung durch Alter durch eine Amtszeit zu ersetzen oder alternativ ist der Absatz zu streichen

§ 42 (2): Beschickung des AKG durch Wahlen

Die HTU Wien schließt sich hierbei der Stellungnahme des Senates an: "Der AKG ist ein Kontrollorgan und in diesem Sinne vergleichbar mit Universitätsrat oder Schiedskommission. Für die Mitglieder all dieser Institutionen gilt, dass sie nach Qualifikation bestellt und nicht gewählt werden. Es ist nicht verständlich, warum dies für den AKG nicht beibehalten werden soll.

[...]

An der TU Wien werden neue Mitglieder für den AKG derart ausgewählt, dass dabei in erster Linie die Qualifikation, speziell in Fragen der Gleichbehandlung, und die Bereitschaft zur Übernahme der Verantwortung und von Arbeit ausschlaggebend sind, und nicht eine bestimmte Angehörigkeit zu einer Gruppe von Personen. Die vorgeschlagene Änderung kann daher eine Verschlechterung der Situation der Vertretenen bewirken.

Daher wird diese Änderung abgelehnt. "

Außerdem besteht kein Grund, weshalb ein Mitglied des AKG nicht Mitglied des Senates sein sollte, da sich ein solches gerade in diesem Gremium sinnvoll einbringen kann.

Formulierungsvorschlag:

Komplette Streichung der angedachten Änderungen.

§ 63 (8): Definition von fachgleichen Studien

Es ist darauf hinzuweisen, dass die in §63 (8) vorgenommenen Änderungen, aufgrund der Definition von Kernfächern in §51 (2) Z 33 bis 38, in einer Weise interpretiert werden könnten, in der eine Inskription von fachnahen Fächern (wie etwa Mathematik und Physik oder Umweltingenieurwesen und Bauingenieurwesen), aufgrund von zu vielen Überschneidungen nicht mehr möglich sein könnte. Die Definition von Kernfächern ist daher zu präzisieren.

§ 68 (5): Abweichender Prüfungsmodus bei Aufnahmeprüfungen für behinderte Studierende

Wir begrüßen die Möglichkeit eines abweichenden Prüfungsmodus für behinderte Studierende bei Aufnahmeprüfungen, da so auf deren Bedürfnisse eingegangen wird und sie die gleichen Chancen wie nicht-behinderte Studierende erhalten.

§§ 76 (4) und 76a: Hinzufügen von außerordentlichen Abmeldungen und Online-Prüfungen

Wir begrüßen die in §76 (4) geschaffene Möglichkeit der Abmeldung von Lehrveranstaltungen, sollte sich deren Modus innerhalb des Semesters ändern, da dies im Falle einer weiteren Pandemie sehr wichtig sein wird, da Studierende, welche mit dem neuen Modus nicht einverstanden sind oder, aufgrund der Änderung, doch nicht teilnehmen können, so keine negativen Konsequenzen aus Gründen, welche nicht ihr Verschulden sind, davontragen.

Zu §76 a ist zum Zwecke der Sicherstellung der Teilnahmemöglichkeit an Prüfungen unabhängig von Vermögen und sonstigen sozialen oder finanziellen Bedingungen ein weiterer Absatz hinzuzufügen, welcher den Bedürfnissen dieser Studierenden Rechnung trägt.

Formulierungsvorschlag:

§ 76a. Bei Prüfungen auf elektronischem Weg ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu gewährleisten, wobei folgende Mindestanforderungen einzuhalten sind:

1. bis 5. [...]

6. Sollte es einem oder einer Studierenden nicht möglich sein, an einer Prüfung auf elektronischem Wege teilnehmen zu können, so hat die Universität diesem_ dieser Studierenden Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die eine Teilnahme gewährleisten.

§§ 51 (12b) und 87: Kombinierte Master- und Doktoratsstudien

Bei aktueller Gesetzeslage kann mit einem individuellen Master- und einem Doktoratsstudium bereits jetzt das in der vorgeschlagenen Fassung kombinierte Master- und Doktoratsstudium durchgeführt werden. Deshalb ist die Notwendigkeit der neuen Studienart nicht nachvollziehbar.

Die vorgeschlagenen Ausführungen eines kombinierten Master- und Doktoratsstudiums sind derart unspezifisch, dass mögliche Vorteile für Studierende nicht erkennbar sind und mögliche Nachteile nicht ausgeschlossen sind.

Es ist denkbar, dass mit dieser Studienform einzelne ausgezeichnete Studierende gefördert werden können. Jedoch denken wir nicht, dass sie als Alternative zu bereits eingesetzten Masterstudien und einem konsekutiven Doktoratsstudium einsetzbar ist. Insofern liegt kein Mehrwert in der Aufnahme von kombinierten Master- und Doktoratsstudien als ordentliche Studien.

Die Verleihung des Mastergrades soll nur mit einer entsprechenden Abschlussarbeit möglich sein. Das Curriculum für den Masteranteil eines kombinierten Master- und Doktoratsstudiums muss daher die Verfassung einer Masterarbeit vorsehen. Dies ist nach unserer Auffassung in der aktuellen Fassung nicht sichergestellt. Beispielsweise kann § 54 Abs 4a um einen entsprechenden Satz erweitert werden.

§§ 20 (3a) und 20c: digitale Sitzungen von Kollegialorganen und interuniversitäre Organisationseinheiten

Wir begrüßen die Möglichkeit, wichtige Sitzungen auch offiziell online abhalten zu können. Auch §20c wird als positive Änderung erachtet.

§23a (1): Findungskommissionen mit 5 Mitgliedern

Es ist darauf hinzuweisen, dass das vermeintlich unabhängige Mitglied in der Erweiterung der Findungskommission um drei Mitglieder in der Praxis einer der beiden Seiten eher zugewandt sein wird. Wir schlagen daher vor, ebendieses als den_die Vorsitzende_n der Hochschüler_innenschaft an der jeweiligen Universität festzulegen.

§79 (1): 3 Wochen statt 2 Wochen Frist für Beeinspruchung von Prüfungen

Wir begrüßen die Erhöhung der Beeinspruchsfrist von Prüfungen. Dadurch wird die von uns schon lange Zeit als zu kurz empfundene Frist endlich verlängert.

§89: Einziehen akademischer Grad nur mehr maximal 30 Jahre nach Abschluss

Die in §89 eingeführte Frist für das Einziehen akademischer Grade ist zu streichen, da bei schwerwiegenden Vorwürfen, wie etwa Plagiaten, sich an dem quasi Erschleichen dieser Leistung nichts ändert.

§116a: Regelungen zu Ghost-Writing

Wir begrüßen die neuen Regelungen zum Ghost-Writing an sich, sehen allerdings die Verjährungsfrist von 15 Jahren als zu niedrig. Wir würden bei 50 Jahren einen sinnvolleren Zeitrahmen für die Verjährung des Vergehens sehen.

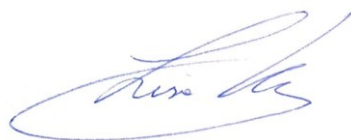
Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

Zu den Änderungen im HS-QSG stehen wir neutral, da sich weder die Rechte noch Pflichten der Studierenden ändern. Allerdings sollte auch hier die weiteren Geschlechtsoptionen in §30a (2) Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung miteinbezogen werden. Wir schlagen daher eine Abänderung dieses Paragraphens auf “*[...] Eine Wiederbestellung ist möglich. **Es ist auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis der Geschlechter für die Mitglieder des Rates zu achten. Mindestens zwei Mitglieder müssen über eine einschlägige internationale Berufserfahrung verfügen. [...]***”.

Die HTU Wien bittet um den Einbezug der in dieser Stellungnahme genannten Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge.



Thomas Traxler
Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at



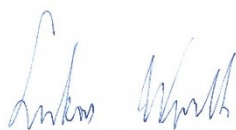
Lisa Korner
Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at



Gabriele Urban
Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at



Doris Havlik
Vorsitzteam der HTU Wien
vorsitz@htu.at



Lukas Wurth
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at



Ramon Rigal
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at



Paul Koo
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at



Katharina Schäfer
Referat für Bildung und Politik
bipol@htu.at

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Wien - kurz HTU Wien - ist die gesetzliche Interessensvertretung der Studierenden an der Technischen Universität Wien.